

EINWOHNERGEMEINDE ARISDORF



REGLEMENT ÜBER DIE OEL- UND GASFEUERUNGSKONTROLLE

Reglement über die Oel- und Gasfeuerungskontrolle

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Arisdorf, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 beschliesst:

	Art. 1
Geltungsbereich	Dieses Reglement regelt die Aufgaben, die der Gemeinde von der Verordnung vom 8. September 1992 über die Oel- und Gasfeuerungskontrolle übertragen werden.
	Art. 2
Feuerungskontrolleure und -kontrolleurinnen	<p>¹ Der Gemeinderat wählt die Feuerungskontrolleure/-kontrolleurinnen und bestimmt ihre Aufgaben im Einzelnen.</p> <p>² Die Entschädigung richtet sich nach der separaten Vereinbarung zwischen dem Gemeinderat und dem Kontrollpersonal.</p>
	Art. 3
Zugangsrecht, Auskunftspflicht	<p>¹ Die Hauseigentümer und -eigentümerinnen müssen dafür besorgt sein, dass das Kontrollpersonal ungehindert Zugang zu den Feuerungsanlagen hat.</p> <p>² Dem Kontrollpersonal sind alle für die Kontrolle, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.</p>
	Art. 4
Kompetenzen	<p>¹ Das Kontrollpersonal erlässt Verfügungen über die Einregulierung und die Sanierung von Feuerungsanlagen.</p> <p>² Verfügungen über die Stilllegung einer Feuerungsanlage werden vom Gemeinderat erlassen.</p>

Art. 5

Gebühren

¹ Der Gemeinderat setzt die Gebühren fest.

² Die Gebühren müssen den ganzen Aufwand der Gemeinde für die Oel- und Gasfeuerungskontrolle decken.

Art. 6

Messgeräte

Das Kontrollpersonal hat die erforderlichen Messgeräte zu beschaffen und für den Unterhalt zu sorgen. Diese sind alle zwei Jahre justieren und eichen zu lassen. Dem Gemeinderat ist die entsprechende Bestätigung vorzulegen.

Art. 7

Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und überwacht dessen Einhaltung.

² Er meldet das Feuerungskontrollpersonal schriftlich dem Lufthygieneamt beider Basel.

³ Der Gemeinderat kann zur Lösung seiner Aufgaben mit andern Gemeinden zusammenarbeiten. Er kann insbesondere die Kontrollaufgaben Personen anvertrauen, die auch im Auftrag anderer Gemeinden tätig sind.

Art. 8

Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen des Kontrollpersonals kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

Art. 9

Strafbestimmungen

¹ Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 1'000.-- bestraft werden.

² Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Polizeigericht Berufung eingelegt werden.

³ Die Bestrafung nach eidgenössischem oder kantonalem Recht bleibt vorbehalten.

Art. 10

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 21. November 1986 über die Kontrolle der Oelfeuerungen wird aufgehoben.

Art. 11

Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 7. Mai 2002

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
 Der Präsident Der Verwalter

T. Wellauer

R. Bertschin

Genehmigt von der Bau- und Umweltschutzdirektion am 21. Juni 2002

Durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt auf den 1. September 2002